



Merkblatt

zur Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr

Stimmt die gebührenpflichtige Grundstücksfläche mit den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, die in die Kanalisation entwässern, überein, haben Sie nichts weiter zu veranlassen.

Sollten allerdings bebaute und befestigte Flächen nicht in die Kanalisation entwässern, oder sind die Angaben auf dem Erhebungsbogen nicht korrekt sind ggf. folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Angabe der zutreffenden Entwässerungsarten (z.B. in Zisterne, Versickerungsanlagen oder auch Gewässer)
- Korrektur der Flächenangaben (z.B. Beschaffenheit und/oder Größe)

Hilfestellung hierzu unter: „**Ausfüllen des Erhebungsbogens**“.

Was gilt als Zisterne und Versickerungsanlage?

Ein Behältnis zum Auffangen von Niederschlagswasser gilt erst dann als Zisterne, wenn diese fest installiert und mit dem Boden dauerhaft verbunden ist (z.B. keine Regentonnen). Als Versickerungsanlagen gelten z.B. Sickerschächte, -mulden oder Rigolen.

Was sind bebaute bzw. befestigte Flächen?

Bebaute bzw. **befestigte** Flächen sind diejenigen Grundstücksbereiche, von denen das Niederschlagswasser nicht ungehindert ins Erdreich versickern kann und somit direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Für den gesplitteten Gebührenmaßstab werden alle Flächen von Grundstücken ermittelt, auf denen wegen der Bodenbeschaffenheit **keine** oder eine **eingeschränkte Versickerung** stattfindet und von denen das Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, wo eine Versickerung erfolgen kann.

Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten.

Ausfüllen des Erhebungsbogens

1. Karte der Versiegelungsfläche

Sind die Flächen in der Karte (siehe Erhebungsbogen **Punkt 1**) nicht korrekt dargestellt, können diese zeichnerisch korrigiert werden. Die Korrekturen sind möglichst mit einer Größenangabe (in m²) anzugeben. Erläuterungen zu den erfassten Flächen und zu den anzutragenden Entwässerungsarten finden Sie in der Legende.

Nicht notwendig sind Hinweise zur Oberflächenbeschaffenheit (Kies, Pflaster, etc.).

2. Auflistung der Versiegelungsflächen

Sind die Geometrien korrekt erfasst, können die Korrekturen alternativ in die Tabelle (siehe Erhebungsbogen **Punkt 2**) eingetragen werden.

3. Zisternen und Versickerungsanlagen

Sind solche Regenrückhaltesystem vorhanden, in die Flächen von Ihrem Grundstück einleiten, so können die genauen Angaben zu den Systemen in der Tabelle (siehe Erhebungsbogen **Punkt 3**) angegeben werden.

3. Zisternen und Versickerungsanlagen

bitte entsprechend der angegebenen Antwortmöglichkeiten ausfüllen

Bezeichnung	(Zisterne oder Versickerung)	Volumen [m ³]	Nutzung	Notüberlauf in Kanal
Z1	Z	3	B	J
VI	V	10	---	N

Beispiel

Notwendig sind dabei immer die Angaben zur Art des Systems, dem Volumen und zum Vorhandensein eines Notüberlaufs in die öffentlichen Entwässerungssysteme!

Sind Flächen an eine Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf in den Kanal angeschlossen, so erhalten Sie einen Abzug von 25 m² je m³ Stauraum auf die angeschlossene Fläche, sofern die Anlage über ein Volumen von mindestens **3,0 m³** (3.000 l) verfügt.

Für Flächen, die in ein Regenrückhaltesystem ohne Notüberlauf in den Kanal entwässern, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.

Alle Angaben auf dem Erhebungsbogen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu machen, die Richtigkeit Ihrer Angaben bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Erhebungsbogen. Die Kommune behält sich vor, die Daten ggf. vor Ort zu überprüfen.

Fachliche Informationen zu dem GAB Verfahren

Die bebauten und befestigten Flächen von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt wurden in diesem Rahmen mit Hilfe von digitalen Flurkarten, Kanalbestandsplänen, Luftbildern und computergestützten Berechnungen ermittelt. Anschließend wurde pro Grundstück der Anteil dieser Flächen an der Gesamtfläche ermittelt und das Grundstück dadurch in eine so genannte GAB-Stufe eingeteilt.

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert (GAB) wurde stufenweise wie folgt festgelegt:

Stufe	Charakterisierung des Versiegelungsgrades	GAB (Mitte)	GAB-Grenzen
0	nahezu unbebaut	Einzelveranlagung	0,00 – 0,10
1	stark aufgelockert	0,20	> 0,10 - 0,30
2	aufgelockert	0,35	> 0,30 – 0,40
3	normal	0,45	> 0,40 – 0,50
4	verdichtet	0,60	> 0,50 – 0,70
5	stark verdichtet	0,85	> 0,70 – 1,00

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der voraufgeführten Grundstücksabflussbeiwerttabelle. Die für jedes Grundstück ermittelte gebührenpflichtige abflusswirksame Fläche ist die Bemessungsgrundlage für den künftigen Gebührenscheid.

Erst nachdem alle Informationen und Korrekturen aus dem Anhörungsverfahren erfasst und eingearbeitet sind, kann der Gebührensatz für das Niederschlagswasser ermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie in den FAQs auf der Homepage Ihrer Gemeinde.

Umstufung

Mit Rücksendung eines ausgefüllten & unterschriebenen Erhebungsbogens beantragen Sie eine Umstufung und die geänderten Angaben werden überprüft.

Für einen Antrag auf Umstufung muss der Antragsteller die einzelnen Flächen entsprechend **kennzeichnen**, deren **Größe** und ggf. **Zisternen** bzw. **Versickerungsanlagen** (inkl. Details zu Volumen, Notüberlauf etc.) **angeben**.

Sollte die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche eines Grundstücks, von dem Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, den jeweiligen Bereich (GAB-Grenzen) des Abflussbeiwertes der Stufen 1 bis 5 über- oder unterschreiten, erfolgt eine Umstufung in die zutreffende GAB-Stufe.

Sofern das Grundstück in die Stufe 0 eingeordnet wird (GAB-Grenze 0,00 – 0,10) erfolgt eine Einzelveranlagung gemäß der Flächenangaben im Erhebungsbogen.

Ein Antrag auf Umstufung in eine Einzelveranlagung kann ebenfalls gestellt werden, wenn die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche um mindestens **400 m²**, von der nach dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert ermittelten reduzierten Grundstücksfläche, abweicht. Trifft dieses bei Ihnen zu, muss dies im Erhebungsbogen entsprechend gekennzeichnet werden.